

richtung eigener Schulen und Kirchen, die Schaffung von Vereinen zur Pflege ihres Volkstums, kurz alles das gewährt, was man heute gewöhnlich als „kulturelle Autonomie“ bezeichnet. Er wird auf diese Weise die Andersgearteten leichter als loyale Staatsbürger gewinnen. Die kulturelle Autonomie ist nicht zu verwechseln mit der „Selbstbestimmung der Völker“ auf rein politischem Gebiet.

**Selbstbestimmung der Völker.** Wie mit dem 19. Jahrhundert ein Zeitalter einsetzt, das das Recht der Selbstbestimmung jedes Einzelmenschen als oberste Forderung ausspricht, so hat auch das Recht jeder einzelnen, auch der kleinsten Nation, ihre Geschicke unabhängig von anderen Einflüssen selbst zu bestimmen, allmählich immer größere Beachtung und Anerkennung gefunden.

So sind von unseren Gegnern im Weltkriege die Vereinigten Staaten unter wiederholter Betonung der Absicht, dieses Recht der schwächeren Nationen zu schützen, in den Weltkrieg eingetreten. Wenn der Leiter der amerikanischen Politik, W. Wilson, wie es scheint, es mit dieser Absicht ehrlich meinte, so kann man ihm den Vorwurf nicht ersparen, daß er über die tatsächlichen Verhältnisse der Bevölkerungsverteilung namentlich an der deutschen Ostgrenze nicht genügend orientiert war. Nur so könnte man die unter Wilsons Zustimmung durch den Versailler Vertrag verfügten Änderungen an dieser Grenze verstehen. Daß die „Selbstbestimmung der Völker“ für die Politik Englands und Frankreichs gegebenenfalls keine Hemmungen bedeutet, zeigt der bloße Hinweis auf die irische und die indische Nation und auf Elsaß-Lothringen, das Frankreich ohne Entscheid durch Volksabstimmung forderte. Wenn aber der Angriff Italiens auf Österreich und der Vorstoß Polens gegen die deutsche Ostgrenze als eine Tat zur „Erlösung“ der unter dem fremden Joche schmachenden Stammesbrüder hingestellt wird, so erhellt leicht, daß dies in Wirklichkeit nur ein Vorwand für erstrebte Gebietserweiterungen war, weil Italiener sowohl wie Polen auch Ansprüche auf Gebiete erhoben, die gar nicht, zum mindesten nicht überwiegend von ihren Stammesbrüdern bewohnt sind.

Wenn man aber immerhin jetzt dem Selbstbestimmungsrecht der Völker einen weiteren Spielraum, ja im politischen Leben eine entscheidende Bedeutung zugestehen will, so wird damit das Verhältnis von Volk und Staat auf eine ganz neue Grundlage gestellt. Nicht sollen sich künftig die Nationen eines Staates dem Staatswohle unterordnen, sondern umgekehrt soll die Nation bestimmen, welche Größe und Grenzen ihr Staat haben soll, und wenn sie selbst auf einen eigenen Staat verzichtet, soll sie frei entscheiden, welchem Staate sie angehören will.

Die Verfechter dieses Rechts der Selbstbestimmung der Völker gehen von der Ansicht aus, daß mit der Durchführung dieses Grundsatzes die wichtigsten Ursachen für Reibungen und Zwistigkeiten zwischen den Staaten und damit also für kriegerische Verwicklungen aus der Welt geschafft seien. Alle sonstigen Streitfälle aber glaubt man durch ein Schiedsgericht beseitigen zu können. Daß ein solch idealer Zustand eines ewigen Völkerfriedens auf Grund eines zu schließenden allgemeinen Völkerbundes wirkliche Aussicht auf Verwirklichung hat, ist nach den politischen Ereignissen der letzten Vergangenheit und den bisherigen Erfahrungen, die die Welt mit dem von der Entente gegründeten Völkerbund gemacht hat, zum mindesten zweifelhaft.

Es sprechen dagegen auch wichtige sachliche Gründe: Zunächst ist der Grundsatz der Selbstbestimmung der Völker als Grundlage für die Ziehung von Staatsgrenzen überall da offenbar nicht anwendbar, wo zwei Nationen in so enger Berührung und Mischung miteinander leben, daß es unmöglich ist, eine auch nur einigermaßen richtige Sprachgrenze zu ziehen. Das ist in ausgesprochener Weise z. B. im Osten Deutschlands der Fall, wo sich eine völkische Mischzone